

## 23. Satzung

### **zur Änderung der Satzung über die Erhebung der Friedhofsgebühren der Stadt Remagen (Friedhofsgebührensatzung) vom 01.08.1989**

Der Rat der Stadt Remagen hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 02.03.2006 (GVBl. S. 57), den §§ 2 Abs. 1 und 7 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 20.06.1995 (GVBl. S. 175), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.12.2006 (GVBl. S. 401), und § 35 der Friedhofssatzung am 28.10.2019 folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

#### § 1

Die Anlage zu § 1 der Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Stadt Remagen erhält folgende neue Fassung: (siehe Anlage).

#### § 2

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2020 in Kraft.

*Remagen, den 08.10.2018*  
*gez. Björn Ingendahl, Bürgermeister*

## Anlage zur Friedhofsgebührensatzung

<b>I. REIHENGRABSTÄTTEN</b> mit einer Ruhezeit von 20 Jahren	
1. Überlassung einer Reihengrabstätte an Berechtigte nach § 2 Abs. 1 der Friedhofssatzung für Verstorbene	
1.1 bis zum 5. Lebensjahr	214,00 €
1.2 ab dem 5. Lebensjahr	627,00 €
2. Überlassung einer Rasenreihengrabstätte an Berechtigte nach § 2 Abs. 1 der Friedhofssatzung für Verstorbene	
2.1 anonym - bis zum 5. Lebensjahr	321,00 €
2.2 anonym - ab dem 5. Lebensjahr	941,00 €
2.3 mit ebenerdiger Platte - bis zum 5. Lebensjahr	321,00 €
2.4 mit ebenerdiger Platte - ab dem 5. Lebensjahr	941,00 €
2.5 mit zentralem Gedenkstein - bis zum 5. Lebensjahr	615,00 €
2.6 mit zentralem Gedenkstein - ab dem 5. Lebensjahr	1.235,00 €
<b>II. URNENGRABSTÄTTEN</b> mit einer Ruhezeit von 15 Jahren	
1. Überlassung einer Urnenreihengrabstätte	621,00 €
2. Überlassung einer Urnenstele	621,00 €
3. Überlassung einer anonymen Urnenrasengrabstätte	931,00 €
4. Überlassung eine Urnenrasengrabstätte mit ebenerdiger Grabplatte	931,00 €
5. Überlassung eine Urnengrabstätte unter einem Baum	931,00 €
6. Überlassung eine Urnenrasengrabstätte mit zentralem Gedenkstein	1.240,00 €
<b>III. WAHLGRABSTÄTTEN</b>	
1. Verleihung des Nutzungsrechts für 30 Jahre an Berechtigte nach 2 Abs. 1 der Friedhofssatzung für Wahlgräber der Klasse A	
1.1. Einzelgrabstätte mit einfacher Tiefe	
1.1.1 mit Fundament	1.838,00 €
1.1.2 ohne Fundament	1.729,00 €
1.2. Einzelgrabstätte mit doppelter Tiefe	
1.2.1 mit Fundament	2.592,00 €
1.2.2 ohne Fundament	2.423,00 €
1.3. Doppelgrabstätte mit einfacher Tiefe	
1.3.1 mit Fundament	3.676,00 €
1.3.2 ohne Fundament	3.459,00 €
1.4. Doppelgrabstätte mit doppelter Tiefe	
1.4.1 mit Fundament	5.150,00 €
1.4.2 ohne Fundament	4.847,00 €
1.5. Urnengrabstätte (bis zu 4 Urnen) für die 3. und 4. Beisetzung jeweils	
	1.189,00 €
	441,00 €
1.6. Urnenstele (bis zu 2 Urnen)	
	1.189,00 €
1.7. Familienbaum	
1.7.1 - bis zu 4 Urnen	2.520,00 €
1.7.2 - bis zu 6 Urnen	3.780,00 €
1.7.3 - bis zu 12 Urnen	7.560,00 €

2. Verleihung des Nutzungsrechts an Berechtigte nach § 2 Abs. 1 der Friedhofssatzung für Wahlgräber der Klasse B  
Die Gebühr errechnet sich aus dem Kaufpreis der Wahlgräber A zuzüglich 30 % - außer für Familienbaumgrabstätten.

3. Verlängerung des Nutzungsrechts nach Nr. 1 bei späteren Bestattungen je Jahr für Wahlgräber der Klasse A

3.1 Einzelgrabstätte einfache Tiefe mit Fundament	62,00 €
3.2 Einzelgrabstätte einfache Tiefe ohne Fundament	57,00 €
3.3 Einzelgrabstätte doppelte Tiefe mit Fundament	86,00 €
3.4 Einzelgrabstätte doppelte Tiefe ohne Fundament	80,00 €
3.5 Doppelgrabstätte einfache Tiefe mit Fundament	123,00 €
3.6 Doppelgrabstätte einfache Tiefe ohne Fundament	116,00 €
3.7 Doppelgrabstätte doppelte Tiefe mit Fundament	171,00 €
3.8 Doppelgrabstätte doppelte Tiefe ohne Fundament	162,00 €
3.9 Urnengrabstätte	40,00 €
3.10 Urnenstele	40,00 €
3.11 Familienbaum (bis zu 4 Urnen)	84,00 €
3.12 Familienbaum (bis zu 6 Urnen)	126,00 €
3.13 Familienbaum (bis zu 12 Urnen)	252,00 €

4. Verlängerung des Nutzungsrechts nach Nr. 2 bei späteren Bestattungen je Jahr für Wahlgräber der Klasse B

Für die Verlängerung des Nutzungsrechts für Wahlgräber B wird zu den Gebühren nach Ziff. 3.1 bis 3.10 ein Zuschlag von 30 % erhoben – außer für Familienbaumgrabstätten.

5. Bei Wiederverleihung des Nutzungsrechts nach Ablauf der Nutzungszeit werden folgende Gebühren erhoben:

- 5.1 Wiedererwerb auf 5 Jahre 20 % der Gebühr nach Nr. 1 oder Nr. 2  
5.2 Wiedererwerb auf 10 Jahre 33 1/3 % der Gebühr nach Nr. 1 oder Nr. 2  
5.3 Wiedererwerb auf 20 Jahre 70 % der Gebühr nach Nr. 1 oder Nr. 2  
5.4 Wiedererwerb auf 30 Jahre 110 % der Gebühr nach Nr. 1 oder Nr. 2

#### IV. Ausheben und Schließen der Gräber

1. Reihengrabstätten für
- |                                       |          |
|---------------------------------------|----------|
| 1.1 Verstorbene bis zum 5. Lebensjahr | 200,00 € |
| 1.2 Verstorbene ab dem 5. Lebensjahr  | 500,00 € |
| 1.3 Aschenurnen je Beisetzung         | 200,00 € |
2. Wahlgrabstätten der Klassen A und B
- |   |          |
|---|----------|
| 2.1 Wahlgrabstätten mit einfacher Tiefe | 550,00 € |
| 2.2 Wahlgrabstätten mit doppelter Tiefe | 620,00 € |
| 2.3 Aschenurnen je Beisetzung           | 200,00 € |

#### V. Ausgraben und Umbetten von Leichen

Das Ausgraben und Umbetten von Leichen wird durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenpflichtigen als Auslagen zu erstatten.

## VI. Benutzung der Friedhofshallen

Aufbewahrung einer Leiche einschließlich Trauerfeier	250,00 €
Aufbewahrung einer Urne einschließlich Trauerfeier	70,00 €

## VII. Verwaltungsgebühren

1. Anfertigung der Zweitschrift einer Urkunde	5,00 €
2. Umschreibung einer Urkunde	5,00 €
3. Genehmigung für die Einfriedigung von Gräbern	11,00 €
4. Für die Genehmigung zur Errichtung von Grabmalen, Gedenkplatten und dergleichen wird eine Gebühr wie folgt erhoben:	
4.1 bei Reihengräbern und Urnenreihengräbern	30,00 €
4.2 bei Wahlgräbern	35,00 €

## VIII. Sonstiges

Die namentliche Kennzeichnung für Baum- und Familienbaumgrabstätten wird nach Aufwand abgerechnet.